



RUPPRECHT &
PARTNER

STEUERBERATER
WIRTSCHAFTSPRÜFER



Mandanten – Informationen

1. Quartal 2020

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

es gibt etwas, das Sie wissen sollten – weil es Sie vielleicht ebenso freut wie uns: Wir wurden ausgezeichnet vom Handelsblatt als „Deutschlands beste Steuerberater 2020“. Mehr als 4.000 Kanzleien nahmen an einem Wettbewerb des Hamburger Marktforschungsunternehmens S.W.I. Finance im Auftrag des Handelsblattes teil. Nur ca. 600 haben deutschlandweit besonders gut abgeschnitten – und wir gehören dazu.

Das macht uns sehr stolz – und verstärkt sicher auch Ihr gutes Gefühl, dass wir Ihr ebenso kompetenter wie verlässlicher Fels in der so stürmischen Brandung der Steuern und Gesetze sind.

Denn ständig gibt es Änderungen und Neuerungen, die wir für jeden unserer Mandanten in seiner individuellen Situation beachten müssen. Auch im ersten Quartal 2020 – und noch vor der Corona-Krise. Auch diese Neuerungen möchten wir Ihnen natürlich nicht vorenthalten. Denn es ist immer gut darüber Bescheid zu wissen – auch wenn wir uns für Sie darum kümmern.

Gut zu wissen, wo Steuern in den besten Händen sind.
Ihr Team der Steuerberatungskanzlei Rupprecht & Partner mbB



Steuererklärung 2019: Das ist völlig neu

Die Einkommensteuer-Erklärungsvordrucke für 2019 sehen jetzt anders aus als gewohnt. Der Mantelbogen hat jetzt nur noch zwei Seiten. Für die Sonderausgaben, die außergewöhnlichen Belastungen und die haushaltsnahen Dienstleistungen gibt es nun drei separate Anlagen.

Auch neu sind die farblich und mit einem „e“ gekennzeichneten „eDaten“, die zukünftig nicht mehr zwingend angegeben werden müssen. Die sog. „eDaten“ sind die Daten, die der Finanzverwaltung aufgrund entsprechender elektronischer Datenübermittlungen der mitteilungspflichtigen Stellen bereits vorliegen. Dazu gehören derzeit die Lohnsteuerbescheinigungen, Lohnersatzleistungen, Renteneinkünfte, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Beiträge zu Altersvorsorgeversicherungen. Spenden und Mitgliedsbeiträge werden bereits teilweise elektronisch übermittelt. Kapitaleinkünfte sollen demnächst ebenfalls dazu kommen. Steuerzahler dürfen damit zukünftig z. B. die Anlagen N, R oder Vorsorgeaufwand weglassen, sofern sie keine weiteren Angaben dazu machen möchten.

Steuerberater können die „eDaten“, die dem Finanzamt vorliegen, elektronisch abrufen. Um Fehler auszuschließen, sollten diese Werte aber stets geprüft werden. Daher bitten wir Sie wie gewohnt weiterhin alle relevanten Unterlagen zur Steuererklärung bei uns einzureichen.

Zur Freude der Brummi-Fahrer: Übernachtungspauschale genehmigt

Berufskraftfahrer schlafen meist in der Schlafkabine ihres Lkw. Bisher konnten sie dafür keine Reisekosten für Übernachtungen geltend machen. Allerdings entstehen ihnen Aufwendungen für die Benutzung der sanitären Einrichtungen auf Raststätten (Dusche, Toilette) sowie für die Reinigung der Schlafkabine im Lkw (Bettwäsche). Derartige Ausgaben konnten sie bisher nur als Reisenebenkosten in geschätzter Höhe steuerlich absetzen oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet bekommen.

Ab dem 1.1.2020 können Berufskraftfahrer eine Übernachtungspauschale in Höhe von 8,- Euro pro Kalendertag als Werbungskosten absetzen oder sich vom Arbeitgeber steuerfrei erstatten lassen – und zwar zusätzlich zum „normalen“ Verpflegungspauschbetrag. Dies gilt für den An- oder Abreisetag sowie jeden Kalendertag mit einer Abwesenheit von 24 Stunden im Rahmen einer Auswärtstätigkeit im In- oder Ausland.

Nachgewiesene höhere Aufwendungen als die 8,- Euro können ebenfalls geltend gemacht werden. Die Entscheidung, ob die tatsächlichen Mehraufwendungen oder der gesetzliche Pauschbetrag angesetzt werden, kann aber nur einheitlich im Kalenderjahr erfolgen. Die neue Übernachtungspauschale gilt nicht nur für Arbeitnehmer, sondern auch für selbstständige Berufskraftfahrer.

Reisekosten: Höhere Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand

Bei den Reisekosten tut sich was: für die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen wurde zum 1.1.2020 eine Anhebung beschlossen. Bei einer mehr als 8-stündigen Abwesenheit sowie am An- und Abreisetag von mehrtägigen Abwesenheiten wurde die Pauschale von 12,- Euro auf 14,- Euro und bei einer 24-stündigen Abwesenheit von 24,- Euro auf 28,- Euro erhöht. Das kommt reisenden Angestellten ebenso wie Unternehmern zu Gute.

Nochmals gefördert: Neue Mietwohnungen

Private Vermieter, die neue Mietwohnungen kaufen oder bauen, können nach dem neuen § 7b EStG eine Sonderabschreibung in Höhe von 5 % zuzüglich der linearen Abschreibung von 2 % befristet für vier Jahre geltend machen. In den ersten vier Jahren können so insgesamt 28 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer neuen Mietwohnung steuerlich abgeschrieben werden.

Bei geplanter steuerfreier Veräußerung der Immobilie nach der 10-jährigen Spekulationsfrist kann sich daraus ein absoluter steuerlicher Vorteil ergeben. Die steuerliche Förderung von neuen Mietwohnungen soll dem Wohnungsmangel in Städten entgegenwirken und bezahlbaren Wohnraum schaffen.

Voraussetzungen für die Sonderabschreibungen sind:

- » der Bauantrag muss zwischen dem 31.08.2018 und dem 31.12.2021 liegen
- » es muss sich um einen Neubau handeln
- » der Neubau muss mindestens 10 Jahre entgeltlich vermietet werden

- » die Baukosten dürfen 3.000 €/m² Wohnfläche nicht übersteigen (ohne Anschaffung von Grund und Boden), begünstigt sind aber nur max. 2.000 €/m² Wohnfläche

„Luxuswohnungen“ sollen demnach nicht gefördert werden.

Achtung: Amazon-Gutscheine sind nicht mehr steuerfrei

Seit dem 01.01.2020 gilt eine schärfere Gesetzeslage beim steuerfreien 44,- Euro-Gutschein, der Arbeitgebern bisher die relativ großzügige Gestaltungsmöglichkeit gelassen hat, ihren Mitarbeitern monatlich einen Betrag über 44,- Euro steuer- und sozialversicherungsfrei zukommen zu lassen. Voraussetzung war lediglich, dass der Betrag als Sachbezug bargeldlos, z. B. in Form eines Gutscheines, an den Arbeitnehmer ausgehändigt wurde. Ein klassisches Beispiel war der 44,- Euro-Tankgutschein, der zu mehr Netto vom Brutto verhalf, ohne den Arbeitgeber mit zusätzlichen Lohnnebenkosten zu belasten. Diese „Nettolohnoptimierung“ war bei vielen Arbeitgebern ein fest etablierter Lohnbestandteil und galt auch für Minijobber.

Das Finanzamt stellte in der Vergangenheit die Abgrenzung zwischen Sachbezug und Geldleistung immer wieder in Frage. Im Jahressteuergesetz 2019 wurden daher zwei neue Sätze in das Gesetz eingefügt, die Unsicherheiten beseitigen sollen. Allerdings hat das die Rechtslage verschärft und die Gestaltungsmöglichkeiten deutlich eingegrenzt. Denn bisher kam es nicht darauf an, wie der Arbeitgeber den Anspruch erfüllte. Der Arbeitgeber konnte auch einen Geldbetrag leisten mit der Auflage, diesen auf bestimmte Weise (z. B. Tanken) zu verwenden (sog. abgekürzte Leistungserbringung). Auch eine Gehaltsumwandlung war bisher möglich.

Durch die neue Gesetzesänderung sind nun folgende fünf Fälle nicht mehr begünstigt:

- » Gehaltsumwandlungen
- » zweckgebundene Geldleistungen
- » nachträgliche Kostenerstattungen
- » Geldsurrogate (Geldersatzmittel) und
- » andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten sowie Gutscheine und Geldkarten, die nicht ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die nicht die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdienstleistungsgesetzes erfüllen. Diese stellen einen Auffangtatbestand dar. Was genau unter diesem Punkt zu verstehen ist, ist bisher noch nicht ganz geklärt.

Sie werden alle ab 2020 als Geldleistung und nicht mehr als Sachlohn eingeordnet. Steuerfrei bleiben nach der neuen Gesetzeslage nur noch zweckgebundene Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdienstleistungsgesetzes erfüllen. Darunter fallen zum Beispiel:

- » Closed-Loop-Karten (Einkauf bei einem bestimmten Einzelhändler oder bei Filialen einer Handelskette, z.B. Douglas-Gutscheine)
- » Controlled-Loop-Karten (Einkauf bei einem begrenzten Kreis an ausgewählten Akzeptanzstellen, z.B. bei einem Betreiber eines Einkaufszentrums)

Außerdem dürfen die Karten nur noch in Deutschland eingesetzt werden. Damit sollen ab 2020 speziell kleine und mittelständische Unternehmen vor Ort gefördert werden.

Problemfall: Amazon-Gutscheine

Amazon-Gutscheine sind – vermutlich – nicht mehr begünstigt, da die Waren und Dienstleistungen nicht nur von einer begrenzten Anzahl von Akzeptanzpartnern bezogen werden, sondern von unzähligen Händlern mit den verschiedensten Verkaufsmodellen.

Das neue Gesetz bringt Ungewissheit und Klärungsbedarf mit sich und wirft einige Zweifelsfragen auf. Ein klarstellendes BMF-Anwendungsschreiben wurde bislang nur angekündigt. Im Zweifel sollte beim Finanzamt ein Antrag auf Erteilung einer kostenfreien Anrufungsauskunft nach § 42e EStG gestellt werden. Selbstverständlich behalten wir alle neuen Sachverhalte diesbezüglich für Sie im Auge.

Studierende aufgepasst: Erstausbildungskosten verfassungsgemäß

Mit Datum vom 19.11.2019 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die steuerliche Ungleichbehandlung von Ausbildungskosten für das Erst- und Zweitstudium nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Folglich können Studierende im Erststudium ihre Kosten weiterhin nicht als Werbungskosten geltend machen, sondern nur als Sonderausgaben, die nur mit Einkünften, die im gleichen Jahr erzielt wurden, verrechnet werden können. Damit können sich Studierende im Erststudium die Steuererklärung sparen, sofern sie keine steuerpflichtigen Einkünfte über 9.168,- Euro haben. Die Kosten für das Masterstudium sind hingegen steuerlich als Werbungskosten abzugsfähig. Hier sind die Verluste vortragsfähig.

Verpflegung und Unterkunft: die Sachbezüge erhöhen sich

Die Sachbezugswerte für freie Verpflegung und freie Unterkunft werden jedes Jahr an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Versorgt der Arbeitgeber seine Belegschaft z. B. mit einem kostenfreien Mittag- oder Abendessen, müssen die Angestellten im Gegenzug ab 2020 einen Betrag von 3,40 Euro je Essen pro Tag versteuern. Der Sachbezugswert für ein kostenloses Frühstück als Start in den Arbeitstag beträgt ab 2020 nur 1,80 Euro pro Tag.

Stellt der Arbeitgeber eine kostenlose Unterkunft, muss der Arbeitnehmer ab 2020 einen Betrag von maximal 235,- Euro monatlich versteuern.

Zur Freude aller Steuerzahler: Anhebung von Freibeträgen ab 2020

Zum 1.1.2019 wurde der Grundfreibetrag von 9.000,- Euro auf 9.168,- Euro angehoben. Für Verheiratete gilt der doppelte Betrag (18.336,- Euro). Zum 1.1.2020 erfolgte eine weitere Anhebung auf 9.408,- Euro bzw. 18.816,- Euro. Der steuerliche Grundfreibetrag stellt sicher, dass der Anteil des Einkommens, der für den Lebensunterhalt absolut notwendig ist, nicht mit Steuern belastet wird (sog. Existenzminimum).

Der Kinder- und Betreuungsfreibetrag wurde zum 1.1.2020 ebenfalls auf 7.812,- Euro (für beide Elternteile) angehoben. Das Kindergeld wird in 2020 aber leider nicht erhöht.

Der Spitzensteuersatz von 42 % gilt ab 2020 bei einem Einkommen von 57.052,- Euro und mehr (bei Eheleuten verdoppelt sich der Betrag). Der Reichensteuersatz von 45 % wird bei einem Einkommen fällig, das über 270.501,- Euro jährlich liegt. Auch hier verdoppelt sich der Betrag bei Eheleuten. Der Unterhaltshöchstbetrag wurde an den neuen Grundfreibetrag angepasst.

Neu rechnen: Gestiegener Mindestlohn hat Folgen

Wie bereits Ende 2019 berichtet, wurde der Mindestlohn ab dem 01.01.2020 nochmals um 0,16 Euro auf 9,35 Euro je Zeitstunde erhöht.

Diese vermeintlich „kleine“ Anpassung in Höhe von 2 % in 2020 nach 4 % in 2019 bringt Unternehmen in Handlungsangst: Preise müssen neu kalkuliert und vertragliche Regelungen mit den Angestellten sowie die Stundenanzahl bei den Minijobbern überprüft werden. Denn da Minijobberinnen und Minijobber höchstens 450,- Euro pro Monat verdienen dürfen, sinkt für sie die monatliche maximale Arbeitszeit auf 48,13 Stunden seit dem 1. Januar 2020.

Bei Gehaltsempfängern mit einer 40-Stunden-Woche steigt die Gehaltsuntergrenze in 2020 um 27,- Euro von derzeit 1.593,- Euro auf 1.620,- Euro pro Monat.

Der Mindestlohn gilt für alle volljährigen Arbeitnehmer, jedoch nicht für Auszubildende und Praktikanten mit Pflichtpraktikum oder mit Praktikum von weniger als drei Monaten Dauer. Er gilt ebenfalls nicht für Langzeitarbeitslose nach einer Arbeitsaufnahme in den ersten sechs Monaten.

Betriebliches Fahrrad: Längere Steuerbefreiung für private Nutzung

Die im Jahr 2018 eingeführte Steuerbefreiung für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads war ursprünglich auf drei Jahre befristet. Die Laufzeit der Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung des betrieblichen Fahrrads durch den Arbeitgeber wurde im Jahressteuergesetz 2019 bis zum 31.12.2030 verlängert, und zwar für normale Fahrräder wie auch für E-Bikes.

Aufbewahrungsfristen: Unterlagen, die Sie 2020 vernichten können

Alljährlich im Januar wird wieder Platz in den Archiven geschaffen und Akten werden anhand der Aufbewahrungsfristen nach § 147 der Abgabenordnung vernichtet. Beachten sollten Sie dabei die Unterschiede der sechsjährigen und zehnjährigen Aufbewahrungsfrist.

Sie können im Jahr 2020 folgende Unterlagen vernichten:

a) Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- » Lohnkonten und Unterlagen zum Lohnkonto mit Eintragungen aus dem Jahr 2013 oder früher
- » empfangene und abgesandte Handels- oder Geschäftsbriefe aus dem Jahr 2013 und früher
- » sonstige Unterlagen, z. B. Darlehens-, Einheitswert-, Exportunterlagen, Geschenknachweise, Versicherungspolizen (nach Ablauf), Verträge (nach Vertragsende) aus dem Jahr 2012 und früher

b) Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- » Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen, in denen die letzte Eintragung 2009 und früher erfolgt ist
- » Jahresabschlüsse, Inventare, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die 2009 oder früher aufgestellt wurden
- » Buchungsbelege, z. B. Rechnungen, Kontoauszüge, Lohn- und Gehaltslisten aus dem Jahr 2009 und früher

Grundsatz bei der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist:

Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die letzten Eintragungen in die Buchhaltung vorgenommen wurden.

Beispiel:

Der Jahresabschluss des Jahres 2018 wurde im August 2019 erstellt und beim Finanzamt eingereicht. In diesem Fall beginnt die Aufbewahrungsfrist am 31.12.2019. Die erlaubte Entsorgung der Unterlagen ist ab 01.01.2030 möglich.

Die 10-Jahresfrist verlängert sich bei laufenden Betriebs-, Umsatzsteuer- und Lohnprüfungen, in denen die Unterlagen alter Jahre noch von Bedeutung sind.

Archivieren Sie erhaltene und versandte Belege digital statt in Papierform, müssen diese während der gesamten steuerlichen Aufbewahrungsfrist in ihrer ursprünglichen Form aufbewahrt und jederzeit lesbar oder digital verfügbar sein.

E-Ü-R: Wann ist die Umsatzsteuer- Vorauszahlung von November / Dezember 2019 abzugsfähig?

Grundsätzlich sind Betriebsausgaben bei Einnahme-Überschuss-Rechnungen in dem Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet wurden. Es gilt das sogenannte „Abflussprinzip“ nach § 11 Abs. 2 S. 1 EStG.

Eine Ausnahme gibt es laut BFH für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die in einem Zeitraum von bis zu zehn Tagen nach dem Jahreswechsel geleistet werden. Diese Ausgaben – so regelt es das Gesetz – gehören wirtschaftlich zum alten Jahr und sind daher noch im alten Jahr als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

Zu diesen regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben zählen u. a. die Umsatzsteuervorauszahlungen für die Monate November und Dezember 2019, die – je nachdem, ob eine Dauerfristverlängerung vorliegt – am Freitag, den 10. Januar 2020 fällig waren.

Nach Ansicht des BFH vom 27.06.2018 ist es unerheblich, ob neben der Zahlung innerhalb des Zehn-Tages-Zeitraums zudem auch die Fälligkeit innerhalb dieses Zeitraums erforderlich ist. Liegt der Zahlungsabfluss bis zum 10. Januar 2020 vor, so ist die Vorauszahlung im Jahr 2019 als Betriebsausgabe abzuziehen.

Aber Achtung, wenn Sie eine Lastschrifteneinzugs-ermächtigung erteilt haben: Hier wird der Zahlungsabfluss pünktlich zum Zeitpunkt der Fälligkeit unterstellt, ganz unabhängig von einer späteren tatsächlichen Inanspruchnahme durch das Finanzamt. Auf den tatsächlichen Lastschrifteneinzug kommt es nicht an. Daher ist die Zahllast einer am 10. Januar 2020 fälligen, aber zwingend später eingezogenen Umsatzsteuer-Vorauszahlung im vorangegangenen Kalenderjahr 2019 als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.



Sie haben Fragen zu unseren Mandanten - Informationen?

Wir freuen uns über Ihren Anruf.

03 43 45 / 500 - 0

BEI UNS SIND SIE IN GUTEN HÄNDEN.



**Beratungsstelle
Bad Lausick**

Rupprecht & Partner mbB
Am Riff 1
04651 Bad Lausick

Telefon: 03 43 45 / 500 - 0
Telefax: 03 43 45 / 500 - 55
info@rupprecht-partner.de

Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Do. 8:00 - 16:00 Uhr
Di. 8:00 - 17:00 Uhr
Fr. 8:00 - 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

**Beratungsstelle
Leipzig**

Rupprecht & Partner mbB
Wurzner Straße 151
04318 Leipzig

Telefon: 0341 / 912 99 55
Telefax: 0341 / 912 99 57
leipzig@rupprecht-partner.de

Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Do. 8:00 - 16:00 Uhr
Di. 8:00 - 17:00 Uhr
Fr. 8:00 - 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

**Beratungsstelle
Leipzig**

Rupprecht & Partner mbB
Sebastian-Bach-Straße 4
04109 Leipzig

Telefon: 0341 / 253 59 05 - 0
Telefax: 0341 / 253 59 05 - 9
bachstrasse@rupprecht-partner.de

Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Do. 8:00 - 16:00 Uhr
Di. 8:00 - 17:00 Uhr
Fr. 8:00 - 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

rupprecht-partner.de

